

Bauaufsichtsamt
Baudenkmalpflege

Ansprechpartnerin: Frau Greiner, Tel. 2461

Cuxhaven, 12.06.2025

1. Vermerk

Stellungnahme zum Vorhaben: NeXtWind, Lamstedt (Gemarkung Lamstedt, Flur 21 mit Flste 15,16 und 37, Flur 22 mit Flste 5, 9, 12, 18, 25 und 35 und Flur 24 mit Flste 10 und 11)

Bezeichnung der Maßnahme: Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 und Enercon E-175 EP5 (beide Gesamthöhe von 219,13m) und Rückbau von 8 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-70 E 4 (Gesamthöhe 99,90m)

Geschäftszeichen: **ImG 3/2024**

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 06.11.2025 mitgeteilt, soll das Bauvorhaben in der näheren Umgebung des denkmalgeschützten Parks (inkl. Gutshaus) des Guts Haneworth umgesetzt werden.

In dieser Stellungnahme wurde bereits auf die Bedeutung des Parks und auf frühere Verfahren in Bezug auf die Errichtung des Windparks hingewiesen, so dass diese Details nicht noch einmal hier aufgeführt werden.

Wurde seinerzeit der Park von der zuständigen staatlichen Denkmalfachbehörde, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), noch als so bedeutsam eingestuft, dass der geplante Windpark generell von dort für unzulässig erklärt worden war, wurde der Sachverhalt nun nach einer gemeinsamen Begehung am 12.11.2024 mit den neuen Sachbearbeitern des NLD (Frau Dr. Ummenhofer als Gebietsreferentin und Frau Teßmer als Sonderbeauftragte für Gartendenkmäler), völlig anders bewertet.

In der angeforderten Stellungnahme des NLD vom 13.12.2024 wird u.a. zwar ausgeführt, dass aufgrund der Verdoppelung der Höhen der geplanten Windenergieanlagen „von einer gravierenden Beeinträchtigung des Denkmals durch die neuen Windenergieanlagen ausgegangen werden muss“.

Darauffolgend wurde aber unter Angabe der Rechtsvorschriften erläutert, dass „es zugleich seit der Errichtung des bestehenden Windenergieparks eine Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes gegeben hat, die dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien eine Vorrangstellung einräumt.“

Weiterhin wurde vom NLD erläutert, dass hier kein atypischer Fall vorliegt, der ggf. dem Denkmal eine höhere Wertigkeit als der Nutzung von erneuerbaren Energien einräumen würde. Unterstützt wurde diese Aussage damit, dass die Denkmalbedeutung nicht verloren gehen würde. „Da das Denkmal von großer Bedeutung ist, ihm jedoch nicht die vom Gesetzgeber gemeinte herausragende Bedeutung innewohnt (etwa im Sinne nationaler oder gar internationaler Bedeutung, wie bei

UNESCO-Weltkulturerbestätten), ist bei Gut Haneworth nicht von einem atypischen Fall auszugehen. Dennoch ist aufgrund des geschilderten Denkmalwertes und des Ausmaßes der durch die geplanten Anlagen entstehenden Beeinträchtigung aus denkmalfachlicher Sicht eine Überprüfung des aktuellen Planstandes im Hinblick auf die Höhe und / oder Distanz der Windenergieanlagen zum Gut dringend zu empfehlen.“

Auf Basis dieser letzten Aussage wurde eine Visualisierung der Anlagen von der Uzin nachgefordert. Die von Watson Farley & Williams gefertigte Visualisierung zeigt die Anlagen zum einen südlich des Gutes. Dort befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Wirtschaftswegen aber keine Bebauung. Die Anlagen stehen daher im Fokus und der Park tritt mit anderen kleinen Waldstücken in den Hintergrund. Der Park ist von dieser Seite nicht wirklich in sich abgeschlossen erkennbar.

Von Norden her dominieren die denkmalgeschützte Allee und der Park den Vordergrund. Die Anlagen erheben sich dahinter mehr oder weniger auffällig. Während der Windpark Mittelstenahne mit den derzeitigen Anlagen westlich der Allee kaum ins Blickfeld des Betrachters gelangt, sind die visualisierten höheren Anlagen des Windparks Lamstedt östlich der Allee noch gut wahrnehmbar. Der Unterschied wird dadurch verstärkt, dass die Anlagen westlich der Allee hinter Wäldchen liegen, östlich aber auf Wiesen und Weiden stehen und dadurch in voller Höhe zu sehen sind.

Im Inneren des Parks sind die Anlagen im Prinzip nur von östlichen und nördlichen Grenzen aus zu sehen, da die hohen Bäume im Park eine sonstige Sicht versperren.

Fazit:

Eine Beeinträchtigung des Parks lässt sich nach der Visualisierung nur von Norden aus, von der Mittelstenahner Straße (L116), aus ableiten.

Von Süden drängen sich die WEAS dem Betrachter zwar auch auf, da dort aber nur Wirtschaftswege vorhanden sind, die zwar möglicherweise auch von Fahrradtouristen genutzt werden, ansonsten aber kaum öffentliche Bedeutung aufweisen, wäre eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, dass wie bereits ausgeführt, sich nicht klar von den angrenzenden Wäldern abhebt, akzeptabel.

Von Norden bleibt trotz der geplanten WEAs die von allen Richtungen gut einsehbare Allee bestimmendes optisches Merkmal des Denkmals Park. Der daran anschließende Park, der westlich übergeht in den nicht geschützten Wald um den ehemaligen Hof des Gutes auf dem Flurstück 604/106, ist auch von dieser Seite nur nach Osten hin visuell sicht- und abgrenzbar.

Im Gutachten des Rechtsanwaltsbüros Mittelstein wird vielfach darauf verwiesen, dass das Gut „durch einen herausragenden Denkmalwert geprägt“ wird. Hierzu wurden auch frühere Beurteilungen des NLD und der früheren Bezirksregierung Lüneburg herangezogen. Auf Basis dieser Bedeutung war damals gefordert worden, die unveränderte Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes zu bewahren. Die damalige Einschätzung des NLD wird zitiert mit „Das Wechselspiel von Sehen und Gesehenwerden, von Präsentation und Abschirmung als wichtige Bauaufgabe der bürgerlichen Gartenarchitektur des beginnenden 20. Jahrhunderts wurde hier gerade durch die Kombination von markanten formalen Gestaltungsstrukturen und kulturlandschaftlichen Identitätsmerkmalen umgesetzt.“

Diese Aussage wird vom NLD auch nicht bestritten, gleichwohl musste eine Verlagerung der Prioritäten aufgrund der tiefgreifenden Gesetzesänderung in Bezug auf § 7 NDSchG vorgenommen werden.

Da trotz dieser Einschätzung dem Park kein „atypischer Fall“ bescheinigt wurde und „nur“ der Erhalt der Denkmaleigenschaft trotz Aufstellung der Anlagen vom NLD bestätigt wurde, kann das denkmalfachliche Einvernehmen zum Vorhaben nicht mehr grundsätzlich verwehrt werden.

Die Visualisierung, die dennoch angefordert wurde, wiegt die erkennbare Beeinträchtigung im Sinne des § 8 NDSchG nicht auf, die sich möglicherweise für die nördliche Teilansicht noch ergeben würde.

Zudem wird von rechtlicher Seite damit argumentiert, dass die Anlagen jederzeit ohne Eingriff in das Denkmal zurückgebaut werden können. Sollten sich also in der Zukunft andere Möglichkeiten der Energiegewinnung ergeben, könnte der alte Umgebungszustand wieder hergestellt werden.

Vielleicht sollte man das Vorhaben auch als Chance erkennen, die sich aus dieser Rechtssituation ergibt. Das Gut war seinerzeit bewusst auf freier Fläche als Solitär angelegt worden. Es dominierte damit seine Umgebung und hielt deutlichen Abstand zu jeglicher Nachbarbebauung.

In der heutigen Zeit werden solche historisch belegten Abstände sehr oft nicht mehr respektiert. Heranrückende Bebauung, oft geplant oder zugelassen von geschichtsunkundigen Politikern, verändert sehr oft drastisch das frühere Erscheinungsbild derartiger Bauwerke. Freistehende Mühlen, Gehöfte und sogar Schlösser und Burgen haben bereits durch Verkleinerung ihrer früheren Freiflächen immens an Ausstrahlung und Wertigkeit verloren.

Im vorliegenden Fall werden zwar auch Anlagen in die unmittelbare Umgebung gebaut, sie sind aber trotz ihrer Größe - relativ gesehen - filigran und verändern dadurch nicht so maßgeblich die ursprüngliche Umgebung des Gutes so, dass sie für den Betrachter nicht mehr erfahrbar bleibt. Möglicherweise helfen die Windenergieanlagen in diesem besonderen Fall sogar dabei, dass das Gut Haneworth trotzdem seine einstige Wirkung (Lage in der freien Landschaft) nachvollziehbar bewahren kann. Das Alter der WEAs ist begrenzt, das Gut sollte diese „überleben“.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente und Sichtweisen wird dem Antrag zugestimmt und das **Einvernehmen** nach § 10 NDSchG hiermit **erteilt**.

Es wird gebeten, folgende **Hinweise** in die Genehmigung aufzunehmen:

1. Die Baumaßnahme soll in der näheren Umgebung des denkmalgeschützten Gutes Haneworth durchgeführt werden. Diese Baugenehmigung beinhaltet deshalb auch die Genehmigung nach § 10 (1) Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).
2. Sollten nach der Genehmigung Änderungen bezüglich der baulichen Ausführung erforderlich werden, ist rechtzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven (Ansprechpartnerin ist Frau Dipl.Ing. Greiner, Tel.: 04721 – 662461) Kontakt aufzunehmen. Nicht abgestimmte Abweichungen von der Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 250.000,- EURO geahndet werden.

Greiner

2. Herrn Trzeciok zur Kenntnis und weiteren Verwendung
3. z.Vg.